Die

**ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN**

**ÖSTERREICHISCHES ARCHÄOLOGISCHES INSTITUT**

vertreten durch seine Geschäftsführende Direktorin,

Frau HR Priv.-Doz. Mag. Dr. Sabine Ladstätter,

Franz Klein-Gasse 1

A-1190 Wien

Österreich

und

**Klicken Sie hier, um Text einzugeben**

vertreten durch

Klicken Sie hier, um Text einzugeben

treffen folgende

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

# Präambel

Das Österreichische Archäologische Institut (ÖAI) und **Klicken Sie hier, um Text einzugeben** beabsichtigen eine engere Kooperation in archäologischen Feldforschungsaktivitäten. Der Förderung der europäischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in diesem Sinne und als Grundlage für weitere Kooperationsunternehmungen dient die folgende Vereinbarung.

# Artikel 1.

Das Österreichische Archäologische Institut in Wien (geleitet von HR Priv.-Doz. Mag. Dr. Sabine Ladstätter) und Klicken Sie hier, um Text einzugeben beschließen, in der interdisziplinären archäologischen Forschung zu kooperieren. Diese Kooperation kann sich auf jegliche Forschungsprojekte der beiden Einrichtungen erstrecken. Sie betrifft vor allem Feldforschungsprojekte, Grabungsteilnahmen, Materialaufarbeitungen, Publikationen und gemeinsame andere Veranstaltungen oder Vorhaben. Die Inhalte der spezifischen Kooperationsprojekte werden in Artikel 2 ausgeführt.

# Artikel 2.

Die Kooperationsprojekte sind:

* Klicken Sie hier, um Text einzugeben
* Klicken Sie hier, um Text einzugeben

# Artikel 3.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen entweder in Publikationsorganen des Österreichischen Archäologischen Instituts oder in sonstigen nationalen bzw. internationalen Publikationsorganen veröffentlicht werden.

# Artikel 4.

Die einzelnen Teilbereiche der Kooperation und die Länge einzelner gemeinsamer Forschungsvorhaben sollen von den wissenschaftlichen Interessen und vorhandenen Ressourcen abhängig sein und bedürfen ggf. weiterer Absprachen. Die Kosten für Aufenthalte am Grabungsort, Reisen usw. sowie die damit verbundenen Versicherungen tragen nach ihren Regeln die jeweilige Institutionen bzw. ihre Mitarbeiter/innen.

# Artikel 5.

Die Planung, Koordination und Implementierung von Forschungsprojekten, die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung durchgeführt werden, verantworten Klicken Sie hier, um Text einzugeben und Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

# Artikel 6.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.

# Artikel 7.

Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Die Vertragspartner verständigen sich spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf darüber, ob der Vertrag verlängert werden soll.

# Artikel 8.

(1) Die Vertragspartner haften nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

(2) Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

(3) Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

# Artikel 9.

(1) Jeder Vertragspartner wird alle vom anderen Vertragspartner erhaltenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber bis zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages oder Ausscheiden aus diesem Vertrag vertraulich behandeln.

(2) Mündliche Informationen sind nur dann als vertraulich zu behandeln, wenn diese bei der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und anschließend schriftlich zusammengefasst, als vertraulich gekennzeichnet und innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung an den anderen Vertragspartner übermittelt werden.

(3) Die oben genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen/Gegenstände

* allgemein bekannt sind oder
* ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden oder
* rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
* beim empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind oder
* vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden oder
* aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

(4) Das Österreichische Archäologische Institut und Klicken Sie hier, um Text einzugeben anerkennen wechselseitig das Recht und die Pflicht zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen und Gegenstände des jeweils anderen Vertragspartners gemäß den Absätzen 1 und 2 enthalten, bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Widerspricht der jeweilige Vertragspartner einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird das Österreichische Archäologische Institut die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden berücksichtigen. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennt das Österreichische Archäologische Institut deshalb an, dass im Rahmen des Projekts erstellte Promotions-/Habilitationsarbeiten innerhalb vorgegebener Frist zu veröffentlichen sind.

# Artikel 10.

(1) Auf Wunsch eines der beiden Kooperationspartner können Verhandlungen zu einzelnen Punkten der Kooperationsvereinbarung durchgeführt werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

# Artikel 11.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch den Vertrag in seiner Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für bestehende Vertragslücken.

# Artikel 12.

(1) Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Vertragspartner gütlich beizulegen.

(2) Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| HR Priv.-Doz. Mag. Dr. Sabine LadstätterGeschäftsführende DirektorinÖsterreichisches Archäologisches Institut |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben |
|  |  |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wien, am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben |  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben, am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben |